



# Mittelstufe 9/10: Auslandsaufenthalte

## Informationen zum Auslandsaufenthalt in der 9. oder 10. Klasse

Liebe Eltern,

wir möchten Sie hier über die geltenden Regelungen bei einem Auslandsaufenthalt informieren. Diese Regelungen gelten für alle Auslandsaufenthalte, die länger als einen Monat während der Schulzeit dauern.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt nur für leistungsstarke und anstrengungsbereite Schülerinnen und Schüler empfehlenswert ist. Die Verantwortung für die erfolgreiche Wiedereingliederung und die Erreichung des jeweiligen Klassenziels liegt allein beim Schüler bzw. der Schülerin sowie den Eltern, die alle notwendigen Informationen selbstständig einholen müssen. Am sinnvollsten ist daher ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt im Anschluss an die 10. Klasse, also nach erfolgter Versetzung in die Studienstufe und erreichtem Mittleren Schulabschluss. In Klasse 9 sind die Kinder noch recht jung, und in Klasse 10 finden die versetzungsrelevanten *Schriftlichen und Mündlichen Überprüfungen* statt, für die während des Auslandsaufenthaltes – parallel zum Unterrichtsstoff der Auslandsschule – gelernt werden muss. Zudem entstehen durch den während des Auslandsaufenthaltes verpassten Unterricht oftmals Defizite, die sich in der Studienstufe nicht immer kompensieren lassen. Zu bedenken ist auch, dass am Ende der 10. Klasse das für den Berufsorientierungsprozess bedeutsame Betriebspraktikum stattfindet.

### Auslandsaufenthalt in der 9. Klasse

1. **1. Halbjahr:** Nach Rückkehr erfolgt eine Wiedereingliederung in den Klassenverband und die Klasse 9 wird mit einem regulären Zeugnis abgeschlossen.
2. **2. Halbjahr:** Das Halbjahreszeugnis ist gleichzeitig das Ganzjahreszeugnis. Sollte der Auslandsaufenthalt nicht das gesamte Halbjahr umfassen, entscheiden die Fachlehrer und Fachlehrerinnen, ob eine Benotung für das 2. Halbjahr möglich ist. Falls dies der Fall ist, wird ein Zeugnis mit Ganzjahresnoten ausgestellt.
3. **Gesamtes Schuljahr:** Wiederholung der Klassenstufe 9 **oder** Wiedereingliederung in den alten Jahrgang (dann 10)
4. **Latinum:** Mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 9 wird das Latinum erlangt. Wer in der 9. Klasse ein Jahr im Ausland war, erhält am Ende der Klasse 10 das Große Latinum bei ausreichendem Leistungsstand.

### Auslandsaufenthalt in der 10. Klasse

1. **1. Halbjahr der Klasse 10:** Die Klasse 10 wird im 2. Halbjahr mit einem regulären Versetzungszeugnis abgeschlossen. Dafür ist die Teilnahme an den *Schriftlichen und Mündlichen Überprüfungen* obligatorisch, wobei für die SÜ die Nachschreibtermine Ende April/Anfang Mai zu nutzen sind.
2. **Gesamtes Schuljahr der Klasse 10:** Möglichkeit zur Wiederholung der Klassenstufe 10 oder Wiedereingliederung (s. 3.)
3. **Gesamtes Schuljahr/2. Halbjahr der Klasse 10:** Wiedereingliederung in den alten Jahrgang (dann 11). Die den Schüler bzw. den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen bzw. Lehrer der Klasse 9 geben nach pädagogisch-fachlichen Grundsätzen in der letzten Zeugniskonferenz vor dem Auslandsaufenthalt (in der Regel im 2. Halbjahr Klasse 9) ein Votum darüber ab, ob in den Fächern Mathematik, Deutsch und einer weitergeführten Fremdsprache nach der Rückkehr aus dem Ausland schriftliche und evtl. mündliche Nachprüfungen abgelegt werden müssen, um in die Studienstufe aufzurücken. Die schriftlichen Nachprüfungen finden in den letzten drei Tagen der Sommerferien statt. Um in die Studienstufe aufzurücken, muss in den Nachprüfungsklausuren in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht werden. Werden diese Leistungen nicht erreicht, erfolgt ein Rücktritt in den Jahrgang unter dem bisherigen. Bei besonders guten Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2.

Fremdsprache zum Ende der Klasse 9 sowie einem positiven Arbeits- und Sozialverhalten kann die Zeugniskonferenz eine Befreiung von den Nachprüfungen beschließen. Aber auch dann handelt es sich nur um ein Aufrücken, nicht um eine Versetzung.

**Achtung:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Schüler, der in die Studienstufe *aufrückt*, zunächst keinen *Mittleren Schulabschluss* hat. Sobald er jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkten in jedem Fach abgeschlossen hat, erlangt er diesen. Der Unterrichtsstoff des 2. Halbjahres in Jahrgang 10 ist in allen Fächern, wie z. B. Mathematik und den Naturwissenschaften, grundlegend für die Arbeit in der Oberstufe und muss vorm Eintritt in die Studienstufe nachgeholt werden.

4. Nach Klasse 10: Grundsätzlich raten wir zu dieser Variante: Die 10. Klasse wird mit der Versetzung in die Studienstufe abgeschlossen, der *Mittlere Schulabschluss* ist erreicht, und nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt der Einstieg in Jahrgangsstufe 11.
5. **Großes Latinum:** Das Große Latinum wird mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10 erreicht. Wer das gesamte 10. Schuljahr im Ausland verbracht hat, muss zur Erlangung des Großen Latinums im 1. Semester einen Lateinkurs mit mindestens 5 Punkten abschließen.

## Formalien

- Von der Schule können grundsätzlich nur solche Auslandsaufenthalte genehmigt werden, welche die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten und von einer **anerkannten Austauschorganisation** angeboten werden. Hierüber kann man sich bspw. auf der jährlich am Christianeum stattfindenden *Weltweiser*-Messe informieren. Übersteigt ein Auslandsaufenthalt die Dauer eines Schuljahres, muss der Antrag an die Rechtsabteilung der Behörde gestellt werden.
- Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist bis zum **15. April des Schuljahres vor dem Auslandsaufenthalt** einzureichen (Beispiel: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 9 befindet sich der Schüler bzw. die Schülerin am 15. April noch in Klasse 8). Für den Antrag verwenden Sie bitte das im Oberstufensekretariat bei Frau Meyer-Kotte oder auf unserer Homepage erhältliche Formular.
- Eine Beurlaubung gilt nur für die Dauer des Schulbesuches im Ausland, die durch eine Schulbescheinigung seitens der Gastschule unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland bei der Rückmeldung im Oberstufensekretariat von der Schülerin bzw. dem Schüler abgegeben wird. Im Anschluss setzt die Präsenzpflcht am Christianeum wieder ein.
- Wer zwischen der Rückkehr aus dem Ausland und der Zeugniskonferenz mindestens drei Monate lang wieder am Unterricht teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis mit Noten, alle anderen erhalten lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht.
- Eine vom Amt für Schule herausgegebene Richtlinie zur finanziellen Förderung eines Schulbesuches im Ausland ist im Oberstufensekretariat erhältlich. Einem evtl. Antrag auf ein Auslandsgutachten ist ein adressierter und frankierter Umschlag (Zeugnis kopien, falls erforderlich, bereits anliegend) beigelegt!

## Links zum Thema

- Behördenmerkblatt zur finanziellen Förderung:  
[Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland \(Stand: August 2007\)](#)
- Flyer der Hamburger Schulbehörde: [Ein Schuljahr im Ausland bei Abitur in 12 Jahren](#)
- Deutscher Bildungsserver: <http://www.bildungsserver.de/Schueleraustausch-464.html>
- Dachverband gemeinnütziger Austausch-Organisationen: [www.aja-org.de](http://www.aja-org.de)
- Antrag auf Schulbefreiung in Klasse 9: <http://www.christianeum.org/images/Antrag%20auf%20Schulbefreiung%20in%20Klasse%20%209.pdf>
- Antrag auf Schulbefreiung in Klasse 10: <http://www.christianeum.org/images/Antrag%20auf%20Schulbefreiung%20in%20Klasse%20%2010.pdf>
- Informationen für die 10. Klasse: <http://www.christianeum.org/images/Informationen%20zur%2010.Klasse.SÜ.pdf>
- Ersatz für Betriebspraktikumsbericht in Klasse 10: <http://www.christianeum.org/images/BetriebspraktikumAuslandsaufenthaltKlasse10.pdf>